Verfahrensgang
OLG Hamm, Beschl. vom 15.04.2004 – 15 W 480/03, IPRspr 2004-204

Rechtsgebiete
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)
Natürliche Personen → Namensrecht

Leitsatz

Kann der Standesbeamte die Identität der ausländischen Eltern eines in Deutschland geborenen Kindes nicht feststellen, weil keine Personaldokumente des Heimatlandes (hier: Russland) vorhanden sind, so sind in Anwendung des Annäherungsgrundsatzes in den Geburtseintrag die Namen der Mutter und des Kindes mit dem klarstellenden Zusatz aufzunehmen, dass die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, deren Vor- und Familiennamen und – da die Wirksamkeit der Vornamensgebung gemäß Art. 10 EGBGB von dem nicht feststellbaren Personalstatut des Kindes abhängt – dessen Vorname nicht festgestellt werden konnten.

Rechtsnormen
EGBGB **Art. 10**

Fundstellen

LS und Gründe
FGPrax, 2004, 233
FamRZ, 2005, 128

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2004-204

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.